



Strohwohl

-

Haltungsform Stufe 4

Prüfungskonzept 2023

Erzeugerkriterien

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Vorwort | 3 |
| 2. Prüfkonzept „Strohwohl“ Erzeugerkriterien | 4 |
| 2.1 Anforderungen an Prüfstellen | 4 |
| 2.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen | 4 |
| 2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe | 4 |
| 2.3.1 Erstkontrolle | 4 |
| 2.3.2 Folgekontrollen | 4 |
| 2.3.3 Vorbereitung der Audits | 5 |
| 2.3.4 Auditdurchführung vor Ort | 5 |
| 2.3.5 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen | 5 |
| 2.3.6 Auditergebnis und Ergebniskommunikation | 6 |
| 2.4. Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation | 7 |
| 3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Strohwohl“ | 8 |
| 3.1 Teilnehmer bei QS – K.O. | 8 |
| 3.2 GVO-freie Futtermittel – K.O. | 8 |
| 3.3 Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder Freilandhaltung (Mast) – K.O. | 8 |
| 3.4. Stallhaltung mit Außenklimareiz in der Ferkelaufzucht | 8 |
| 3.5 Nutzbare Fläche – K.O. | 9 |
| 3.6 Beschäftigungsmaterial – K.O. | 9 |
| 3.7 Futtermittel – Europäischer Soja | 9 |
| 3.8 Tierärztliche Behandlung & tiermedizinische Bestandsbetreuung | 9 |
| 3.9 Eingriffe am Tier | 9 |
| 3.10 Genetik | 10 |
| 4. Anhang | 11 |
| 4.1 Haltungsform Stufe 4 Kriterien: Schweinemast | 11 |

1. Vorwort

Mit dem Qualitäts-Schweinefleisch „Strohwohl“ hat sich die REWE Region West der Nachfrage von Verbrauchern nach mehr Tierwohl, Regionalität, Nachhaltigkeit und Qualität im Schweinefleischangebot angenommen. Das Qualitätsfleisch läuft unter dem Titel „Strohwohl - Aus Respekt vor Tier & Natur“, wodurch zum einen der verantwortungsvolle Umgang mit den Tieren und zum anderen auch die enge Zusammenarbeit mit regionalen Erzeuger:innen, sowie die Vermarktung in Nordrhein-Westfalen verdeutlicht werden.

Die „Strohwohl“-Erzeugnisse stammen von regionalen Landwirt:innen, die ihre Betriebe ebenso leidenschaftlich wie innovativ führen, indem sie neben den hohen Tierwohlmehrwerten, wie beispielsweise die Haltung auf Stroh und dem doppelten Platzangebot, auch das Thema nachhaltige Landwirtschaft fokussieren: Durch intensive Zusammenarbeit der Betriebe bilden Ferkelaufzucht, Schweinemast, Fleischvermarktung, Ackerbau und Biogasproduktion einen in sich geschlossenen Wirtschaftskreislauf.

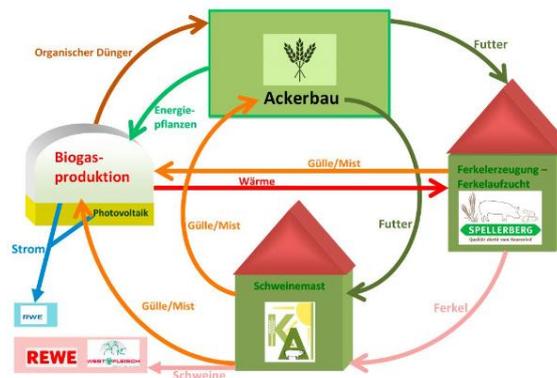


Abbildung 1: Geschlossener Wirtschaftskreislauf der Betriebe Albersmeier (Mäster) und Spellerberg (Erzeuger)

Die tierwohl-orientierte Tierhaltung für die Erzeugung von Lebensmitteln bekommt zunehmend mehr Bedeutung. Der Lebensmitteleinzelhandel, die REWE miteinbezogen, hat gemeinsam mit der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH das System zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform (haltungsform.de) etabliert. Die einzelnen Stufen der Haltungsform sollen den Verbraucher:innen die Haltungsbedingungen der Tiere bei Erzeugern transparent und verständlich vermitteln. Dementsprechend ist das Programm „Strohwohl“ ein Beitrag für ein Schweinefleischangebot, dass mehr Tierwohl in der Schweinehaltung gemäß den Anforderungen an die Haltungsform Stufe 4 „Premium“ umsetzt.

Durch das vorgelegte Prüfkonzzept: „Strohwohl – Haltungsform Stufe 4“ wird der Rahmen für eine kontrollierte Umsetzung der entsprechenden Produktkriterien dargestellt.

2. Prüfkonzzept „Strohwohl“ Erzeugerkriterien

Die definierten Kriterien für Produkte der Marke „Strohwohl“ sollen regelmäßig und transparent geprüft werden, um eine Umsetzung der Haltungskriterien der Haltungsform 4 „Premium“ in der landwirtschaftlichen Aufzucht zu gewährleisten.

2.1 Anforderungen an Prüfstellen

Die am „Strohwohl“ teilnehmenden Betriebe in der Schweineerzeugung werden durch die unabhängige Prüfstelle **SGS** (generell auch als Zertifizierungsstelle benannt) auf die Umsetzung der für das „Strohwohl“ definierten Kriterien kontrolliert. Die unabhängige Prüfstelle muss für Kontrollen der „Strohwohl“ Betriebe bereits Erfahrung mit der Durchführung von Kontrollen bzw. Zertifizierungen in der landwirtschaftlichen Schweineproduktion besitzen und muss nach DIN EN 45011 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert sein.

2.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen

Die beauftragte Prüfstelle für eine Kontrolle der „Strohwohl“ Kriterien eines Erzeugerbetriebs stellt sicher, dass der Auditor vor Ort bzw. die freigebende Person qualifizierte Sachverständige für die zu prüfenden Kriterien ist. Die freigebende Person ist eine weitere Person in leitender Position der Prüfstelle des Auditors.

2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe

2.3.1 Erstkontrolle

Der Erzeugerbetrieb muss, bevor eine Teilnahme am „Strohwohl“ Programm möglich ist und Lieferungen von „Strohwohl“ Produkten angenommen werden können, bezogen auf die „Strohwohl“ Erzeugerkriterien in einer angekündigten Erstkontrolle geprüft werden.

Die Beauftragung erfolgt, sowie alle weiteren Audits, durch den Bündler.

2.3.2 Folgekontrollen

Die Erzeugerbetriebe müssen **mind. einmal jährlich** im Hinblick auf die Umsetzung der „Strohwohl“ Kriterien im Rahmen eines angekündigten oder unangekündigten Audits geprüft werden.

Angekündigte Audits müssen jedes zweite Jahr stattfinden. Die Terminfindung der angekündigten Audits wird in Rücksprache mit den Erzeugern gestaltet und findet mind. 14 Tage vor dem Audit statt. Kombi-Audits mit anderen Standards sind möglich.

In den jeweiligen Folgejahren der angekündigten Audits sind die jährlichen Audits unangekündigt durchzuführen. Für die Termine der unangekündigten Audits werden

die Betriebe mind. 24 Stunden und max. 48 Stunden (Werktage) vor dem Audit benachrichtigt. Kombi-Audits mit anderen Standards sind möglich.

Der Auditzyklus kann in Rücksprache mit der REWE Markt GmbH angepasst werden, solange eine jährliche Kontrolle der Betriebe gewährleistet ist.

2.3.3 Vorbereitung der Audits

Für die Vorbereitung der Audits sind Checklisten auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen. Die Version der Checklisten muss von der REWE Markt GmbH freigegeben sein. Die Audits sind so zu planen, dass eine sachverständige Auskunftsperson des zu prüfenden Betriebs vor Ort ist und dass zum Zeitpunkt des Audits Tiere im Betrieb gehalten werden.

2.3.4 Auditdurchführung vor Ort

Die Audits zur Prüfung von „Strohwohl“ Kriterien bei Erzeugerbetrieben umfassen:

- ein Einführungsgespräch mit Erläuterung des Auditplans
- eine Erfassung der zu erfüllenden Kriterien in der betrieblichen Umsetzung
- Bewertung der betrieblichen Umsetzung der „Strohwohl“ Kriterien
- Dokumentation der erfassten und bewerteten Kriterien
- Wenn nötig, Korrekturmaßnahmen für die entsprechenden Kriterien vereinbaren und entsprechenden Maßnahmenplan erstellen
- ein Abschlussgespräch, ob die Kontrolle vorläufig bestanden wurde oder nicht bestanden wurde und ggf. eine Besprechung eines Maßnahmenplans für die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Sind entscheidende Dokumente für die Kontrolle der Kriterien zur Prüfung nicht einsehbar, können diese bis zu max. 3 Tage nach Audittermin dem Auditor bzw. der Prüfstelle nachgereicht werden, solange gegenüber dem Auditor bzw. der Prüfstelle glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Dokumente nur kurzfristig nicht verfügbar oder einsehbar sind.

2.3.5 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen

Die einzelnen geprüften Kriterien werden nach „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ entsprechend der Checkliste „Strohwohl“ Erzeugerkriterien (siehe Absatz 4.1) bewertet und dokumentiert. Ist ein Kriterium nicht erfüllt, muss der Sachverhalt mit einer Beschreibung der Abweichung ausführlich im Auditbericht belegt sein.

Sind Kriterien mit K.O. ausgewiesen, sind keine Korrekturmaßnahmen möglich und ein „nicht erfüllt“ dieser K.O.-Kriterien führt zu einer nicht bestandenen Kontrolle. Für sonstige Erzeugerkriterien ist die Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen möglich. Für die Erstellung eines Maßnahmenplans mit den nötigen Korrekturmaßnahmen

macht der auditierte Erzeugerbetrieb dem Auditor angemessene Vorschläge für Korrekturen und Korrekturfristen.

Die Korrekturmaßnahmen sind unverzüglich vom Erzeugerbetrieb umzusetzen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Prüfstelle überprüft und im Maßnahmenplan dokumentiert.

Ein Abbruch des Audits durch den Erzeugerbetrieb entspricht einer nicht bestandenen Kontrolle.

2.3.6 Auditergebnis und Ergebniskommunikation

Das Auditergebnis beschreibt den Abschlussstatus des Audits als „bestanden“, „unter Vorbehalt bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Das Audit für die „Strohwohl“ Erzeugerkriterien ist **bestanden**, wenn alle Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind.

Das Audit für die „Strohwohl“ Erzeugerkriterien ist **unter Vorbehalt bestanden**, wenn alle K.O.-Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind und für nicht-K.O.-Kriterien entsprechende Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart sind.

Sobald die im Maßnahmenplan festgelegten Korrekturmaßnahmen **vollständig und fristgerecht** umgesetzt wurden, entspricht das Audit dem Status **bestanden**.

Werden vereinbarte Korrekturen des Audits nicht vollständig oder fristgerecht umgesetzt, ist das Audit **nicht bestanden**.

Wurden im Rahmen des Audits K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet, ist das Audit **nicht bestanden**. Sind nicht-K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet und keine Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart, gilt das Audit als **nicht bestanden**.

Das Auditergebnis, sowie der Auditbericht und ggf. der Maßnahmenplan für Korrekturen wird nach Überprüfung durch eine freigebende Person der Prüfstelle an eine von der REWE Markt GmbH benannte Ansprechperson für das Prüfungskonzept „Strohwohl“ Erzeugerkriterien übermittelt. Der geprüfte Erzeugerbetrieb, sowie der Bündler, werden schriftlich über das Auditergebnis nach Freigabe durch die freigebende Person mit entsprechendem Auditbericht und ggf. dem Maßnahmenplan informiert.

Nur Erzeuger mit einem Auditergebnis „bestanden“ oder „unter Vorbehalt bestanden“ dürfen für die Produktion von „Strohwohl“ als Lieferant teilnehmen.

2.4. Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation

Die Systemteilnahme bei „Strohwohl“ entspricht den Standards von **QS**. Die Teilnehmer des „Strohwohl“ sind entsprechend **QS** zertifiziert und gewährleisten dadurch eine Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation in der Warenkette.

Tiere für die „**Strohwohl**“ Vermarktung sind eindeutig und nachvollziehbar von den Erzeugerbetrieben zu kennzeichnen. Eine Vermischung mit Waren, welche nicht für die „Strohwohl“ Vermarktung bestimmt sind, muss ausgeschlossen werden. Eine Rückverfolgbarkeit ist über eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten.

Werden Tiere im Rahmen des „Strohwohl“ Programms verkauft bzw. ausgeliefert, müssen sowohl der Absender der Tiere und der Abnehmer eine Kopie/Durchschlag/digitale Kopie des Lieferscheins besitzen. Die zertifizierten Programme (**QS**, Strohwohl) sind auf den Lieferscheinen (bzw. durch eindeutige Betriebsregistrierungsnummer nach VVVO) kenntlich zu machen.

3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Strohwohl“

3.1 Teilnehmer bei QS – **K.O.**

Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das „Strohwohl“ Programm nachweislich als Teilnehmer im **Qualitätssicherungssystem (QS, Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn)** zertifiziert sein.

Im Besonderen bedeutet dies für das Strohwohl Programm, dass die teilnehmenden Erzeugerbetriebe an einem Schlachtbefunddatenprogramm und Antibiotika-Monitoring teilnehmen.

3.2 GVO-freie Futtermittel – **K.O.**

Die an Strohwohl teilnehmenden Erzeuger (Ferkelaufzucht und Mast) setzen ausschließlich gentechnikfreies Futter ein, dass zu mind. 20 % aus dem eigenen Anbau oder der eigenen Region stammt.

Landwirte, die Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzen oder Futtermittel selbst mischen, müssen die Vorgaben des QS-Futtermittelmonitorings erfüllen. Zugekauftes Futter/-komponenten stammen aus GVO-frei zertifizierten Quellen, ausschließlich EU-Ware.

Die Prüfung der GVO-Freiheit der Futtermittel wird im Rahmen der Prüfungen durch **SGS** durch Dokumentenprüfung (Nachweis mittels Lieferscheine) sichergestellt.

3.3 Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder Freilandhaltung (Mast) – **K.O.**

Die Tiere müssen im Rahmen des Strohwohl Programms während der Mast in Stallungen mit ständigem Zugang zu Auslauf (Mindestfläche 0,3 m²/Tier) oder in Freilandhaltung gehalten werden.

In den Stallungen muss sichergestellt sein, dass jedes Tier den Auslauf unmittelbar und ständig zugänglich wahrnehmen kann. Eine Einschränkung erfolgt im Falle tierseuchenrechtlicher Anordnungen.

3.4. Stallhaltung mit Außenklimareiz in der Ferkelaufzucht

Jedes Tier in der Ferkelaufzucht muss die Möglichkeit haben einen Außenklimareiz (z.B. Sonne, Wind, Regen) wahrzunehmen.

Ein Verschluss der Außenflächen darf zeitweise erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind mit Angabe des Grundes zu dokumentieren.

Vogelschutz- und Windbrechnetze gelten nicht als Verschluss und können dauerhaft genutzt werden.

3.5 Nutzbare Fläche – K.O.

Während der Ferkelaufzucht und der Schweinemast muss den Tieren in den Stallungen eine uneingeschränkt nutzbare Mindestfläche von 100% mehr als gesetzlich vorgeschrieben zur Verfügung stehen.

Das um 100% erhöhte Platzangebot basiert jederzeit auf den Gewichtabschnitten und Anforderungen an das Platzangebot in § 28 bzw. § 29 der TierSchNutzV in der jeweils gültigen Fassung.

3.6 Beschäftigungsmaterial – K.O.

Der Erzeuger muss gewährleisten, dass mindestens gesundheitlich unbedenkliches Stroh als bodendeckende Einstreu den Tieren im Bereich der Liegeflächen in der Ferkelaufzucht und der Mast frisch zur Verfügung steht.

Dadurch wird des Weiteren sichergestellt, dass die Tiere jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und veränderbarem organischem Beschäftigungsmaterial haben.

Zusätzlich zum Stroh muss in den Stallungen den Tieren in der Ferkelaufzucht und der Mast ständiger Zugang zu organischem und rohfaserreichem Beschäftigungsmaterial gewährleistet werden. Die Wahl des organischen Beschäftigungsmaterials bleibt dem Tierhalter überlassen (in der Praxis zum Beispiel „Hanfseil-, Sisal-, Holzspielzeug“).

3.7 Futtermittel – Europäischer Soja

Heimische Eiweißpflanzen (z.B. Ackerbohne) dienen in der Futtermittelzusammensetzung als Eiweißträger. Falls Soja – in jeglicher Form – als Futtermittel zugekauft wird, darf es für die „Strohwohl“ Erzeugung ausschließlich nur aus europäischem Anbau stammen. Der Erzeugerbetrieb muss die Herkunft des Sojas dokumentieren und die entsprechenden Dokumente in Form von Zertifikaten oder Lieferscheinen vorweisen können.

3.8 Tierärztliche Behandlung & tiermedizinische Bestandsbetreuung

Die Tierärztliche Bestandsbetreuung beinhaltet ein ganzheitliches und nachhaltiges Tiergesundheits- und Hygienemanagement, das außer der Krankheitsverhütung das Tierwohl und die Umsetzung aller bekannten Maßnahmen zur Lebensmittelsicherheit zum Ziel hat. Eine vorbeugende Vergabe von Antibiotika ist nicht zulässig.

3.9 Eingriffe am Tier

Das Kupieren der Schwänze ist verboten.

3.10 Genetik

Einsatz einer Genetik aus Zuchtprogrammen anerkannter Zuchtorganisationen mit einem Nachweis für Stressresistenz (100% NN oder NP).

4. Anhang

4.1 Haltungsform Stufe 4 Kriterien: Schweinemast

Die Anforderungen und Kriterien in der Haltungsform Stufe 4 für Betriebe mit Schweinemast sind in ihrer aktuellen Form unter nachfolgendem Link auf der Website haltungsform.de der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH zu finden.

www.haltungsform.de/kriterien-und-mindestanforderungen/

Selektion: Schweinemast